

zungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller zu diesem Erörterungstermin nicht erscheint.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 30. 08. 2001

Landkreis Oldenburg

Der Oberkreisdirektor

Bauordnungsamt

III. Kreisfreie Städte

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung von Kostenersatz
und Gebühren für Dienst- und
Sachleistungen der Feuerwehr
(Berufs- und Freiwillige Feuerwehr)
außerhalb der unentgeltlich
zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Kostenersatz- und Gebührensatzung
Feuerwehr)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 03. 01 (Nds. GVBl. S. 112), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG –) vom 08. 03. 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. 03. 1998 (Nds. GVBl. S. 127) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 07. 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in seiner Sitzung am 28. 08. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

(1) Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

1. Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und Notständen, soweit sie nicht nach § 26 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlich sein,
2. die Durchführung der hauptamtlichen Brandschau gem. §§ 23 ff NBrandSchG,
3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,

4. Leistungen aufgrund vorsätzlicher grundloser Alarmierung (böswillige Alarmierung) oder aufgrund grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),

(2) Die Kostenersatzpflicht umfasst auch die Kosten für das Anmieten von Fahrzeugen und Geräten, soweit die Anmietung zur Schadensbekämpfung erforderlich war, sowie die ggf. erforderliche Dekontamination von Schutzzanzügen, Einsatzgeräten, Fahrzeugen und Personal.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Für die Inanspruchnahme freiwillig erbrachter Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben zu erbringen sind. Solche freiwilligen Leistungen sind vor allem:

1. die Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
2. Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Geräten,
4. das Einfangen, die Inobhutnahme oder das Bergen von Tieren,
5. das Auspumpen von Kellern, Räumen, Schächten, etc.,
6. die Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
7. das Absichern von Gebäuden und Gebäudeteilen,
8. das Bergen und Absichern von Sachen,
9. das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und das Entfernen von gefährlichen Ästen,
10. das Überprüfen von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten, sowie deren Instandsetzung,
11. brandschutztechnische Beratung und Erstellen von brandschutztechnischen Gutachten,
12. angeforderte Sondermaßnahmen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes und der Gefahrenabwehr, z.B. Brandschauen, Brandschutzbelehrungen, Aus- und Fortbildungen, Selbstschutzseminare,
13. Überprüfen von Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen, sowie der Anleiterbarkeit von Gebäudeteilen,
14. Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten in anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen (Dienstleistungen).

(2) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

Kostenersatz- und Gebührensschuldner

(1) Kostenersatzschuldner ist bei den Leistungen nach § 2 dieser Satzung:

1. bei Nr. 1:

- derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG),
- der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG),
- derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht wurden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG),

2. bei Nr. 2:

- der Eigentümer des Objektes oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt darüber ausübt,

3. bei Nr. 3:

- der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahme (§ 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG),

4. bei Nr. 4:

- derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).

- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 dieser Satzung willentlich in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Berechnung erfolgt, soweit der Kosten- und Gebührentarif nichts anderes vorsieht, je angefangene halbe Stunde. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Als Stundensatz für den Personaleinsatz der Feuerwehr werden die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten zugrunde gelegt.

§ 6

Entstehen und Ende der Kostenersatz- und Gebührenpflicht sowie Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld

- (1) Die Kostenersatz- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus der Feuerwache oder bei aufeinanderfolgenden Einsätzen ohne Rückkehr zur Feuerwache ab der Annahme des neuen Einsatzbefehls bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien, der verbindlichen Anmeldung, dem Verlassen der Feuerwachen oder mit Beginn der Leistung.

Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Lei-

stung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Kostenersatz- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in die Feuerwache oder dem Beginn eines neuen Einsatzes bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 entsteht die Kostenersatzpflicht mit dem Beginn der Brandsicherheitswache, d.h. 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme. Die Kostenersatzpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.
- (4) Mit dem Ende des Einsatzes oder der Leistung entsteht die Kostenersatz- bzw. Gebührenschuld.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr werden durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt Oldenburg (Oldb) kann von der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn ihre Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (2) Der Antrag ist vom Kostenersatz- und Gebührenschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Oldenburg (Oldb) zu stellen.

§ 9

Haftung

- (1) Die Stadt Oldenburg (Oldb) haftet nicht für Personen- und Sachschäden,
 1. die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen, oder
 2. die entstehen, wenn die Hilfeleistung oder Vermietung von Geräten für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Feuerwehr unterbrochen werden muss.
- (2) Die Stadt Oldenburg (Oldb) übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung. Die Kostenersatz- und Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem 1. Tage des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über den Kostenersatz für Leistungen der

Feuerwehr vom 15. 01. 1979, geändert durch Sat-
zung vom 19. 09. 1989 außer Kraft.

Oldenburg, den 28. August 2001

Stadt Oldenburg

Dr. Poeschel
Oberbürgermeister

Anlage zu § 5 der Gebührensatzung Feuerwehr

Kostenersatz- und Gebührentarif

	2001	ab 01. 01. 2002	
1. Personaleinsatz (je Feuerwehrfrau/-mann(SB))			
1.1 Personal im Einsatzdienst	29,65 DM	15,15 Euro	pro halbe Stunde
1.2 Personal im Tagesdienst	39,87 DM	20,35 Euro	pro halbe Stunde
1.3 Hauptamtliche Brandschau	36,24 DM	18,50 Euro	pro halbe Stunde
1.4 Brandsicherheitswachen	35,75 DM	18,25 Euro	pro halbe Stunde
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)			
2.1 Löschgruppenfahrzeug	125,15 DM	63,95 Euro	pro halbe Stunde
2.2 Tanklöschfahrzeug	135,80 DM	69,40 Euro	pro halbe Stunde
2.3 Drehleiter m. Rettungskorb	255,00 DM	130,35 Euro	pro halbe Stunde
2.4 Rüstwagen	173,80 DM	88,85 Euro	pro halbe Stunde
2.5 Einsatzleitwagen	30,70 DM	15,70 Euro	pro halbe Stunde
2.6 Gerätewagen	31,25 DM	15,95 Euro	pro halbe Stunde
2.7 Gerätewagen-Tier	10,70 DM	5,45 Euro	pro halbe Stunde
2.8 Wasserrettungswagen	186,75 DM	95,45 Euro	pro halbe Stunde
2.9 Wechselladerfahrzeug (ohne Abrollbehälter)	98,85 DM	50,50 Euro	pro halbe Stunde
2.10 Lastkraftwagen	10,00 DM	5,10 Euro	pro halbe Stunde
2.11 Mannschaftstransportwagen	40,15 DM	20,50 Euro	pro halbe Stunde
2.12 PKW mit Sonderausstattung	127,05 DM	64,95 Euro	pro halbe Stunde
3. Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen (ohne Personal)			
3.1 Abrollbehälter Atem-/Strahlenschutz	65,00 DM	33,20 Euro	pro halbe Stunde
3.2 Abrollbehälter Umweltschutz	25,00 DM	12,75 Euro	pro halbe Stunde
3.3 Abrollbehälter Rüsteinsatz	24,00 DM	12,25 Euro	pro halbe Stunde
3.4 Abrollbehälter Brandwache/Betreuung	19,00 DM	9,70 Euro	pro halbe Stunde
3.5 Abrollbehälter Ölabscheider	10,00 DM	5,10 Euro	pro halbe Stunde
3.6 Abrollbehälter Mulde	5,00 DM	2,55 Euro	pro halbe Stunde
3.7 Auffangbehälter/Überfass	5,00 DM	2,55 Euro	pro halbe Stunde
3.8 Druckschlauch B, C, D (je Stück)	23,00 DM	11,75 Euro	pro Tag
3.9 Elektrische Tauchpumpe	6,00 DM	3,05 Euro	pro halbe Stunde
3.10 Stromerzeuger	16,00 DM	8,15 Euro	pro halbe Stunde
3.11 Motorkettensäge	14,00 DM	7,15 Euro	pro halbe Stunde
3.12 Tragkraftspritze	19,00 DM	9,70 Euro	pro halbe Stunde
3.13 Be-/Entlüftungsgerät	11,00 DM	5,60 Euro	pro halbe Stunde
3.14 Beleuchtungssatz (Scheinwerfer und Stativ)	2,00 DM	1,00 Euro	pro halbe Stunde
4. Prüfung von Feuerlöschern und Atemschutz- und Tauchgeräten (ohne Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien)			
4.1 Prüfung eines Feuerlöschers	19,50 DM	9,95 Euro	
4.2 Prüfung und Wartung von Atemschutzgeräten (je Gerät)	47,00 DM	24,00 Euro	
4.3 Prüfung und Wartung von Tauchgeräten (je Gerät)	47,00 DM	24,00 Euro	
4.4 Füllen von Pressluftflaschen (je Flasche)	14,00 DM	7,15 Euro	
4.5 Prüfung und Wartung von Atemschutz- und Tauchmasken (je Maske)	31,00 DM	15,85 Euro	

5. **Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien**
Verbrauchsmaterialien wie z.B. Schaumbildner, Löschpulver, Ölbindemittel, Stickstoff, Sauerstoff, Einwegsperrern, usw., werden zum jeweiligen Tagespreis zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % berechnet.
6. **Entsorgung von Sonderabfall**
Die Kosten für die Entsorgung von Sonderabfall werden zu den jeweiligen Tagespreisen zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % berechnet.
7. **Fremdreinigung**
Ist eine Fremdreinigung von Fahrzeugen, Geräten und Schutzanzügen notwendig, wird nach anfallenden Kosten zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % abgerechnet.

Stadt Oldenburg

Satzung der Stadt Oldenburg zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg vom 18. 09. 1995 (Amtsbl. Weser-Ems v. 01. 12. 1995, S. 1577, zuletzt geändert durch Satzung v. 03. 07. 1998, Amtsbl. Weser-Ems v. 17. 07. 1998, S. 695)

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 08. 96 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 03. 1999 und der Eigenbetriebsverordnung vom 15. 08. 89 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 10. 96 (Nds. GVBl. S. 435) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in seiner Sitzung am 28. 08. 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg vom 18. 09. 1995 (Amtsblatt Regierungsbezirk Weser-Ems vom 1. 12. 1995, Seite 1577) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 7.900.000 €.“
2. § 3 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben gem. § 13 Abs. 4 S. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) bis zu 10 % max. jedoch nicht mehr als 15.000 €.“
3. § 4 Abs. 3 Nrn. 1a bis e erhalten folgende Fassung:
 - a) „150.000 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen,
 - b) 15.000 € bei Planungsaufträgen,
 - c) 25.000 € bei Verfügungen über Betriebsvermögen,
 - d) 25.000 € beim Abschluß von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen (Jahresbeträge),
 - e) 5.000 € bei der Niederschlagung, dem Erlaß oder der Stundung von Forderungen sowie dem Abschluß

eines außergerichtlichen Vergleichs“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Oldenburg, den 28. 08. 2001

Dr. Poeschel
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg für das Wirtschaftsjahr 2000

Der Rat der Stadt Oldenburg hat am 28. August 2001 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes zum 31. 12. 2000 mit der Bilanzsumme von 63.183.305,02 DM und der Lagebericht 2000 werden festgestellt.

Der Werksleitung wird für das Jahr 2000 Entlastung erteilt.

Der in der Bilanz 2000 verzeichnete Jahresüberschuss in Höhe von 1.882.760,67 DM wird wie folgt verwendet:

1. Zuführung zu Erneuerungsrücklagen:	306.542,67 DM
2. Eigenkapitalverzinsung:	943.950,00 DM
3. Zuführung zur Rekultivierungsrücklage	632.268,00 DM“

Das Kommunalprüfungsamt der Bezirksregierung Weser-Ems hat folgenden Feststellungsvermerk getroffen:

„Es wird festgestellt, daß nach pflichtgemäßer, am 20. 06. 2001 abgeschlossener Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Oldenburg und Partner OHG in 26125 Oldenburg die Buchführung und der Jahresabschluss 2000 des Betriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg in 26123 Oldenburg den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Be-

achtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 17. 09. 2001 bis 24. 09. 2001 während der Dienststunden im Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg, Wehdestr. 70, Zimmer 121, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stadt Oldenburg (Oldb)

Entgeltordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Annahme von gebührenrechtlich nicht erfassten Abfällen zur Beseitigung bei der Abfallentsorgungsanlage vom 19. 06. 2001

1. Für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die keiner Zerkleinerung, Siebung und Behandlung in der Intensivrotte bedürfen, ist ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen.
2. Das Entgelt beträgt 64,81 € pro Tonne.
3. Zahlungspflichtig ist der Anlieferer.
4. Das Entgelt ist 14 Tage nach Rechnungserteilung fällig.
5. Diese Entgeltordnung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Annahme von gebührenrechtlich nicht erfassten Abfällen zur Beseitigung bei der Abfallentsorgungsanlage vom 20. 07. 1999 außer Kraft.

Oldenburg, den 19. 06. 2001

Dr. Poeschel
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Entgeltordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Entsorgung von gebührenrechtlich nicht erfassten Problemabfällen vom 19. 06. 2001

1. Für die Entsorgung von Problemabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bis zu 2.000 kg im Jahr ist ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen.
2. Das Entgelt setzt sich zusammen aus einer Pauschale für Betriebs-, Transport- sowie Verwaltungskosten und dem Betrag, der die anteilmäßigen Entsorgungskosten ausmacht, welche die Stadt Oldenburg (Oldb) ihrerseits für die weitergehende Entsorgung der betreffenden Problemabfälle zu zahlen hat.

Die Pauschale für Betriebs-, Transport- sowie Verwaltungskosten ist abhängig von dem Gesamtgewicht der angelieferten Problemabfälle und dem Übergabeort. Sie beträgt bei Übergabe an der Annahmestelle bei der Abfallentsorgungsanlage

bei Mengen	bis 10 kg	0,00 €
bei Mengen	über 10 kg bis 50 kg	10,23 €
bei Mengen	über 50 kg bis 100 kg	15,34 €
bei Mengen	über 100 kg bis 200 kg	20,45 €
bei Mengen	über 200 kg	25,56 €

Die Pauschale für Betriebs-, Transport- sowie Verwaltungskosten beträgt bei Abholung mittels Schadstoffmobil direkt vom Abfallerzeuger

bei Mengen	bis 10 kg	51,13 €
bei Mengen	über 10 kg bis 50 kg	61,36 €
bei Mengen	über 50 kg bis 100 kg	66,47 €
bei Mengen	über 100 kg bis 200 kg	71,58 €
bei Mengen	über 200 kg	76,69 €

Soweit für die Stadt Oldenburg (Oldb) Preise verbindlich sind und keine Tagespreise gelten, wird auf die Preislisten durch Aushang/Auslage hingewiesen.

Bei Abgabe von nicht eindeutig oder falsch deklarierten schadstoffhaltigen Abfällen sind bei einer erforderlichen Analyse deren Kosten zusätzlich zu zahlen.

3. Zusätzliche Leistungen, wie z. B. Deklarieren von Abfallstoffen und Verpacken der Abfälle für den Transport werden nach Aufwand berechnet. Je eingesetztem Mitarbeiter und angefangener halber Stunde werden 15,34 € angesetzt.
4. Zahlungspflichtig sind gesamtschuldnerisch der Anlieferer und der Abfallerzeuger.
5. Das Entgelt ist 14 Tage nach Rechnungserteilung fällig.
6. Diese Entgeltordnung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Entsorgung von gebührenrechtlich nicht erfassten Problemabfällen in der Fassung vom 14. 12. 1999 außer Kraft.

Oldenburg, den 19. 06. 2001

Dr. Poeschel
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Entgeltordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Abfuhr zur Verwertung von Abfallgemischen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom 19. 06. 2001

1. Die Stadt Oldenburg (Oldb) – Abfallwirtschaftsbetrieb – entleert Abfallgemischbehälter mit 770 bzw. 1.100 Litern Füllraum gemäß § 23 Abs. 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) und transportiert diese zur Verwertung durch die GeSorGa.

2. Die Entleerung der Behälter wird grundsätzlich 14tägig durchgeführt. Auf Antrag des Abfallbesizers kann ein anderer Abfuhrhythmus vereinbart werden. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekanntgegeben.

3. Für die Leistungen nach Ziffer 1 ist ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen. Es beträgt jährlich für das 14tägige Leeren eines Behälters mit

770 Litern Füllraum	448,81 € bzw.
1.100 Litern Füllraum	641,16 €.

Wird ein anderer Abfuhrhythmus vereinbart, erhöht oder verringert sich das Entgelt entsprechend. Dies gilt auch bei anderen Leistungszeiträumen. Das Entgelt ist umsatzsteuerpflichtig.

4. Diese Entgeltordnung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Abfuhr zur Verwertung von Abfallgemischen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom 20. 07. 1999 außer Kraft.

Oldenburg, den 19. 06. 2001

Dr. Poeschel
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Hafengebühren (Hafengebührensatzung) vom 15. 05. 2001

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 06. 1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1998 (Nds. GVBl. S. 710), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 07. 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 15. 05. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt den Hafen als öffentliche Einrichtung.

- (2) Für die Inanspruchnahme des städtischen Hafens erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

- (3) Folgende Tatbestände sind gebührenpflichtig:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Aufenthalt der Schiffe, Sportboote und anderer schwimmender Geräte im Hafen | - Liegegebühr |
| 2. Löschen und Laden der Schiffe | - Landungsgebühr |
| 3. Sonstige Benutzung der Kaje | - Kajennutzungsgebühr |
| 4. Lagerung von Gütern im Freien | - Lagergebühr |

- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| 5. Abgabe von Strom an die Schiffe | - Stromgebühr |
| 6. Abgabe von Wasser an die Schiffe | - Wassergebühr |

§ 2

Liegegebühr

- (1) Berechnungsgrundlagen für die Liegegebühr sind:

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------------|
| bei Seeschiffen | - die Bruttoreaumzahl (BRZ) |
| bei Binnenschiffen | - die Tragfähigkeit (t) |
| bei Sportbooten und Fahrgastschiffen | - die Schiffslänge (m) |
| bei Flößen und schwimmenden Geräten | - die Fläche (m²) |

- (2) Die Größe des Schiffes ist durch die Schiffspapiere nachzuweisen (Seeschiffe durch Meßbrief, Binnenschiffe durch Eichbuch). Kann kein zuverlässiger Nachweis erbracht werden, ist die Schätzung des Hafenmeisters maßgebend. Der Schiffsführer ist jedoch berechtigt, auf seine Kosten eine amtliche Messung zu verlangen. Bei Flößen und schwimmenden Geräten wird die Fläche nach der größten Länge und der größten Breite ermittelt.

- (3) Die Liegegebühr beträgt bei einer Liegezeit bis zu fünf Tagen:

- | | |
|--|------------------|
| bei Seeschiffen je angefangene 10 BRZ | 1,15 € |
| bei Binnenschiffen je angefangene t Tragfähigkeit | 0,07 € |
| bei Flößen und schwimmenden Geräten je angefangene m² Fläche | 0,08 € |
| Es wird jedoch eine Mindestliegegebühr von | 13,00 € erhoben. |

- (4) Bei längerer Liegezeit wird die Liegegebühr für jeweils weitere angefangene fünf Tage mit den gleichen Sätzen berechnet. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abfahrt gelten als ein Tag. Bei höherer Gewalt und bei unaufschiebbaren Reparaturen kann die zusätzliche Liegegebühr erlassen werden.

- (5) Wird nicht gelöscht oder geladen, entfällt die Liegegebühr, wenn die Liegezeit weniger als 24 Stunden beträgt.

- (6) Die Liegegebühr für Sport- und Freizeitboote beträgt je Tag:

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| bei einer Bootslänge bis 8 m | 1,50 € |
| bei einer Bootslänge über 8 m - 12 m | 1,80 € |
| bei einer Bootslänge über 12 m | 2,00 € |

Die Liegegebühr entfällt, wenn Sport- und Freizeitboote nicht länger als 24 Stunden im Hafen liegen.

Für die Dauerlieger beträgt die Liegegebühr je Monat:

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| bei einer Bootslänge bis 8 m | 31,00 € |
| bei einer Bootslänge über 8 m - 12 m | 36,00 € |
| bei einer Bootslänge über 12 m | 41,00 € |

- (7) Für Fahrgastschiffe wird eine Liegegebühr von 0,50 €/m Schiffslänge je angefangene 24 Stunden erhoben.

- (8) Für im Eigentum des Bundes oder eines Landes stehende Schiffe wird keine Liegegebühr erhoben, wenn sie für Rechnung des Bundes oder eines Landes fahren.
- (9) Wenn ein Fahrzeug unmittelbar vor oder nach seinem Aufenthalt im städtischen Hafen in einem anderen Hafenteil des Hafens Oldenburg eine Teillaadung löscht oder lädt, beträgt die Liegegebühr für die Liegezeit im städtischen Hafen 50 % der Gebührensätze des Absatzes 3. Dies gilt entsprechend, wenn sich ein Fahrzeug in einem anderen Hafenteil mindestens 24 Stunden aufhält, ohne dass gelöscht oder geladen wird.
- (10) Ein Schiff, das nach dem Löschen oder Laden im städtischen Hafen wieder beladen oder gelöscht wird, wird (auch innerhalb der 5-Tage-Frist) erneut liegegebührenpflichtig.

§ 3

Landungsgebühr

- (1) Berechnungsgrundlage für die Landungsgebühr ist das Gewicht der zu löschenden oder zu ladenden Güter.
- (2) Das Gewicht der zu löschenden oder zu ladenden Güter ist vom Gebührenpflichtigen durch Konossement oder Ladeschein nachzuweisen. Im Zweifelsfall ist die Schätzung des Hafenmeisters maßgebend. Bei Holz gilt 1,0 Festmeter als 0,8 t.
- (3) Die Landungsgebühr beträgt für alle Stückgüter und für leichtes Heizöl
je angefangene Tonne 0,19 €
Stückgüter sind alle Güter, die nicht greifer-, saug-, schütt-, oder schaufelfähig sind.
Für alle übrigen Güter beträgt die Landungsgebühr je angefangene Tonne 0,17 €
- (4) Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn der Löscher oder Ladebetrieb über dazwischenliegende Schiffe oder von Schiff zu Schiff geht.
- (5) Die für den Reisebedarf des Schiffes bestimmten Ausrüstungsgegenstände und Bunkeröl sind von der Gebühr befreit.

§ 4

Kajennutzungsgebühr

Für die Benutzung der Kaje im städtischen Hafen durch fremde Kräne sind für jeden angefangenen Tag vom Benutzer 84,00 € zu entrichten.

§ 5

Lagergebühr

Für die Lagerung von Gütern auf vom Hafenmeister zugewiesenen Plätzen oder im Wasser beträgt die Lagergebühr 0,90 €/10 m² Fläche je Tag. Mindestens jedoch 5,00 €/Tag. Bei einer Lagerdauer von über einem Monat kann von diesen Beträgen abgewichen werden.

§ 6

Stromgebühr

Bei Abgabe von Strom beträgt die Stromgebühr 2,50 € für die erste Kilowattstunde und 0,25 € für jede weitere Kilowattstunde.

§ 7

Wassergebühr

Bei Abgabe von Wasser beträgt die Wassergebühr 5,00 € für eine Menge bis zu einem Kubikmeter. Für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter ist der Preis des Wasserwerkes der Stadt Oldenburg (Oldb) als Wassergebühr zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

Soweit die in dieser Satzung aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

§ 9

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist, wer die Einrichtung und Leistungen des städtischen Hafens in Anspruch nimmt oder in seinem Auftrage in Anspruch nehmen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Liegen besondere Gründe vor, so kann eine nachträgliche Zahlung gestattet werden.
- (2) Die Gebühren sind beim Hafenmeister, Stau 117, zu entrichten. Im Einzelfall kann ein anderes Zahlungsverfahren vereinbart werden.

§ 11

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafengebührensatzung vom 15. 10. 1979 in der Fassung vom 02. 10. 1996 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 15. 05. 2001

Stadt Oldenburg

Dr. Poeschel
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

**Betriebssatzung
für den Abfallwirtschaftsbetrieb
der Stadt Osnabrück**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 113 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996